

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote sowie Auskünfte der Firma Koch Tankschutz nachfolgend: **KT** gelten ausschließlich diese AllGeschBed. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die **KT** mit ihren Kunden über die von **KT** angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

2. Sind diese AGB's der **KT** in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Kunden und **KT**, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden und soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird.

3. Soweit **KT** auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt dann kein Einverständnis von **KT** mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten. Abweichende Bedingungen des Kunden oder eines Dritten werden durch **KT** nicht anerkannt, es sei denn, **KT** stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **KT** gelten nur gegenüber Unternehmen i.S. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. § 14 BGB bzw. § 310 BGB.

II. Auskünfte, Vertragsschluss

1. Die im Rahmen von Auskünften sowie Prospekten, Anzeigen und dergleichen gemachten Angaben von **KT** sind unverbindlich freibleibend.

2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Material und Gewicht bleiben vorbehalten (§ 315 BGB). Technische Angaben, Beschreibungen, Abbildungen in Prospekten sowie Werbung der **KT** stellen regelmäßig eine unverbindliche Leistungsbeschreibung dar. Eine Eigenschaftsangabe der Ware liegt nur dann vor, wenn die Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft der Ware“ ausgewiesen wird.

3. Alle Angebote der **KT** sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellung/Beauftragung. Ein Vertragsschluss kommt, auch im regelmäßigen Geschäftsverkehr, erst zustande, wenn die Firma **KT** die Bestellung / Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Wird keine schriftliche Bestätigung erteilt, so kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung mit dem Inhalt der Rechnung der **KT** zustande.

4. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen behält sich die **KT** das Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor; Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung der **KT** zugänglich gemacht werden.

III. Umfang der vertraglichen Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag (der Leistungsbeschreibung) und/oder der gesonderten Vereinbarung der **KT** mit dem Kunden sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit die Regelung in der Leistungsbeschreibung von diesen AGB's abweichen sollte, gilt die Leistungsbeschreibung vorrangig.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzl. MwSt. Die Kosten für Transport und Montage fallen gesondert an und werden entsprechend ausgewiesen.

2. Die Zahlung durch den Kunden ist unmittelbar mit Zugang der Rechnung der **KT** fällig. Die Zahlung ist erst erfolgt mit dem Datum des Geldeinganges der **KT** bzw. dem Datum der Gutschrift auf dem Konto der **KT**.

3. Die **KT** ist bei der vertragsmäßigen Erbringung von Leistungen berechtigt, Abschlagszahlungen nach Leistungsforschritt zu verlangen und entsprechende Abschlagsrechnungen zu erstellen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden.

4. Mit Ablauf des 30. Tages nach Zahlung der Rechnung gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es eine Mahnung durch **KT** bedarf.

5. Mit Eintritt des Verzuges betragen die Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basissatz. Weitgehende Ansprüche der **KT** bleiben vorbehalten und unberührt.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegenüber der **KT** oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

V. Lieferzeiten

1. Lieferzeiten (Liefertermine und -fristen) sind grundsätzlich unverbindlich.

2. Soweit Lieferzeiten verbindlich sein sollten, müssen diese ausdrücklich zwischen **KT** und dem Kunden vereinbart werden. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der **KT** beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor der Gutschrift einer eventuell vereinbarten Anzahlung auf die Bestellung oder Beauftragung.

3. **KT** ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks vereinbart ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

VI. Versandbedingungen und Gefahrübergang

1. Der Versand von Ware erfolgt regelmäßig auf Wunsch und Gefahr des Kunden.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt der Versand in diesem Fall unverpackt auf Gefahr des Kunden.

2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, der Verlust oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Kunden bzw. bei Versand mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Kunden über. Maßgeblich ist hierbei der Beginn des Verladevorgangs durch den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten. Für den Fall einer Holschuld, geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzuges oder Abholung der Ware auf den Kunden über.

3. Bei Anlieferung bereits erkennbare Beschädigungen der Ware müssen auch dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Dokumentation der Beschädigung von diesem veranlasst werden. Sollte eine entsprechende Rüge nicht erfolgen, haftet der Kunde gegenüber der **KT** für sich hieraus ergebende Schäden.

VII. Abnahme von erbrachten Leistungen der KT

1. Die von **KT** erbrachten Leistungen bestätigt der Kunde vor Ort durch die Abzeichnung eines Arbeitsnachweises über die ausgeführten Arbeiten.

2. Der Kunde wird die erbrachte Leistung gemeinsam mit **KT** einem Funktionstest unterziehen und die Abnahme erklären, wenn die Leistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen.

3. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das vom Kunden und **KT** unterzeichnet wird, wenn die Leistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen.

4. Für den Fall, dass der Kunde die Abnahme binnen einer Frist von drei Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung noch nicht erklärt und auch keine Mängel geltend gemacht hat, gilt die Abnahme als erfolgt.

VIII. Gewährleistung für Sachmängel und mangelhafter Erbringung von Leistungen

1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Beschaffenheit, Menge und etwaige Sachmängel und Beschädigungen zu untersuchen. Offene Sachmängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. VerstecKTe Sachmängel, d.h. solche Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Prüfung bei Warenannahme nicht erkennbar waren, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nachdem der Sachmangel festgestellt wurde, in der gleichen Weise zu rügen. Die **KT** ist berechtigt, den angezeigten Sachmangel vor Ort beim Kunden durch eigene Mitarbeiter auf eigene Kosten zu überprüfen.

2. **KT** haftet bei rechtzeitig, ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Sachmängelrügen bei der Lieferung neuer Sachen nur bis zum Ablauf von 12 Monaten, beginnend ab Gefahrübergang der Ware für Mangelfreiheit. **KT** ist nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens der Nachlieferung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

3. Die Lieferung von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

4. Soweit die Abnahme einer von **KT** erbrachten Leistung erforderlich ist, beginnt die Haftung von **KT** für Mangelfreiheit der Leistung mit der Abnahme. Mängelansprüche aufgrund der mangelhafter Erbringung von Leistungen durch **KT** verjähren in 12 Monaten ab der erfolgten Abnahme.

5. **KT** leistet keine Gewähr auf Sachmängel, wenn der Kauf- oder Liefergegenstand in einer von **KT** nicht genehmigten Weise verändert worden ist, wenn die Montage der Anlage nicht durch hierzu berechtigte Monteure unserer Werksvertretungen bzw. Vertragswerkstätten ausgeführt worden ist, wenn der Käufer versucht hat, etwaige Fehler oder Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne **KT** Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und die getroffenen Maßnahmen nicht zur Abwendung eines unverhältnismäßig hohen Schaden oder einer Gefährdung der Betriebssicherheit zum Ziele hatte, wenn Schäden und Störungen an dem Liefergegenstand auftreten, die auf unsachgemäße Behandlung, insbesondere mangelhafte Pflege und Wartung, Verwendung von anderen als Originalersatzteilen und Überbeanspruchung zurückzuführen sind oder wenn Schäden und Störungen auf normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z.B. Gläser, Filter, Keilriemen Glühlampen, Schläuche, Zapfventile) zurückzuführen sind.

IX. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung von **KT** auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, beschränkt nach Maßgabe von IX Ziffer 2 bis 4.

2. **KT** haftet für Arglist, für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie garantierte Beschaffenheitsmerkmale, **KT** haftet zudem wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, auch durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. a) **KT** haftet im Übrigen nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten

(sogenannte Kardinalpflichten).

b) Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- oder Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsmäßige Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Personals des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

c) Soweit **KT** im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet, so ist diese Haftung begrenzt wie folgt (vertragstypische, vorhersehbare Schäden): **KT** haftet nur für solche Schäden, die sie bei Vertragabschluss als möglich (typische) Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder sie hätte kennen müssen oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

4. Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Montearbeiten / Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat den erforderlichen Strom auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.

2. Vor Beginn der Montearbeiten müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten unmittelbar begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

3. Verzögern sich die Arbeiten von **KT** durch Umstände an der Arbeitsstelle, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Mitarbeiter von **KT** zu tragen.

XI. Rechte des Kunden beim Kauf von Software

1. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Software, so räumt **KT** dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des Entsprechenden, auf die Software entfallenden Rechnungsbetrages für die vereinbarte Nutzungsdauer, die in den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers der Software enthaltenen Rechte ein.

2. Im Übrigen erhält der Kunde nur das Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, sofern die Softwareüberlassung auf einem solchen vereinbart worden ist.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen der **KT** gegen den Kunden aus der zwischen diesen bestehenden Geschäftsbeziehung, Eigentum der **KT**.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines Unternehmens im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsvertragungen sind unzulässig. Der Kunde tritt für den Fall der Weiterveräußerung bereits jetzt alle Forderungen gegen den Erwerber der Ware in Höhe des Rechnungswertes (brutto) zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche der **KT** an diese ab. **KT** nimmt die Abtretung an.

3. **KT** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, der **KT** nicht gehörenden Waren, entsteht für die **KT** ein Miteigentumsanteil an der dabei entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (brutto Rechnungswert) zur übrigen Ware im Zeitraum der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermehrung.

5. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter auf den Liefergegenstand hat der Kunde die **KT** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Der Kunde hat den Dritten unverzüglich auf das Eigentum der **KT** hinzuweisen.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der **KT** in Zeitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zeitz.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und **KT** gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) sowie unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

XIII. Datenschutz

Im Hinblick auf die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes weist **KT** darauf hin, dass die Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt jene rechtlich wirksame Regelung, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.